



Die Aussagekraft sozialpädagogischer Altersschätzungen im Vergleich zur forensischen Altersdiagnostik

Einleitung

Seit Beginn der 1990er-Jahre ist es in Deutschland und zahlreichen anderen europäischen Ländern zu zunehmenden grenzüberschreitenden Migrationsbewegungen gekommen [7]. Oftmals verfügen die Einwanderer nicht über zuverlässige Ausweispapiere. So reisten nach Angabe der Bundespolizei 70 % der Asylsuchenden ohne Ausweispapiere nach Deutschland ein.¹ Wenn für juristische Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung von verfahrensrechtlichen Privilegien oder Sozialleistungen der Nachweis der Über- oder Unterschreitung gesetzlich definierter Altersgrenzen erforderlich ist, können Behörden und Gerichte Sachverständige mit der Erstattung von Altersgutachten beauftragen. Dementsprechend hat die forensische Altersdiagnostik lebender Personen in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen [2, 3, 10, 12, 14, 18, 21, 23, 29].

Bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage für Röntgenuntersuchungen ohne medizinische Indikation empfiehlt die internationale und interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AGFAD) für Altersbegutachtungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Kombination einer körperlichen Untersuchung mit Anamneseerhebung, einer Röntgenuntersuchung der Hand und einer zahnärzt-

lichen Untersuchung mit Anfertigung eines Orthopantomogramms. Bei abgeschlossener Handskelettentwicklung soll eine zusätzliche CT-Untersuchung der Schlüsselbeine erfolgen [26, 27, 30].

Solange zumindest eines der untersuchten Entwicklungssysteme nicht ausgereift ist, kann das wahrscheinlichste Alter der begutachteten Person benannt werden. Dieses wird auf der Grundlage der zusammengefassten Einzeldiagnosen und der kritischen Diskussion des konkreten Einzelfalls ermittelt. Ist der zweifelsfreie Nachweis des Überschreitens einer juristisch relevanten Altersgrenze erforderlich, kommt das sog. Mindestalterkonzept zur Anwendung. Das Mindestalter ergibt sich aus dem Altersminimum der verwendeten Referenzstudie für die festgestellte Merkmalsausprägung. Es ist also das Alter der jüngsten Person der Referenzpopulation, die das jeweilige Entwicklungsstadium aufweist. Bei der Untersuchung mehrerer Altersindikatoren ist das höchste festgestellte Mindestalter maßgeblich. Die Anwendung des Mindestalterkonzepts stellt sicher, dass das forensische Alter der begutachteten Person keinesfalls zu hoch angegeben wird, sondern praktisch immer unter dem tatsächlichen Alter liegt [27].

Über die Beteiligung von Ärzten an Altersbegutachtungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) wird seit Langem kontrovers diskutiert. So verabschiedeten seit 1995 fünf Deutsche Ärztetage Entschlüsse gegen die Beteiligung von Ärzten an Altersfeststellungen. Während die Ent-

schließung von 1995 noch zutreffend darauf hinwies, dass zum damaligen Zeitpunkt keine klare Rechtsgrundlage für Altersbegutachtungen in ausländerrechtlichen Verfahren vorlag und die medizinwissenschaftlichen Voraussetzungen unzureichend waren, geben die Entschlüsse von 2007, 2008, 2010 und 2014 die tatsächliche Situation und die Rechtslage allerdings falsch wieder [4, 19, 20, 22].

Im September 2016 veröffentlichte die Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer (ZEKO) eine Stellungnahme zur medizinischen Altersschätzung bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen [31]. Die ZEKO kam „[a]uf der Grundlage der eingeholten Expertisen und der darin angeführten Literatur [...] zu dem Ergebnis, dass durch keine der von der o.g. Arbeitsgemeinschaft [gemeint ist die AGFAD] empfohlenen Untersuchungen ein Alter über oder unter 18 Jahren mit hinreichender Zuverlässigkeit festgestellt werden kann“. Gleiches gelte für die Frage nach einem Alter über oder unter 14 bzw. 16 Jahren. Da „nach allen vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen“ die Eignung der Methoden zur Erreichung des Zwecks, der nach Ansicht der ZEKO in der „sichere[n] Ermittlung des Alters“ bestehe, zweifelhaft sei, stelle eine Untersuchung mit Röntgenstrahlen „einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit dar“. Im Ergebnis empfiehlt die ZEKO, dass die Altersschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlin-

¹ BT-Drs. 18/7323, S. 11.

Frau Prof. Dr. med. Heidi Pfeiffer zum 60. Geburtstag gewidmet.

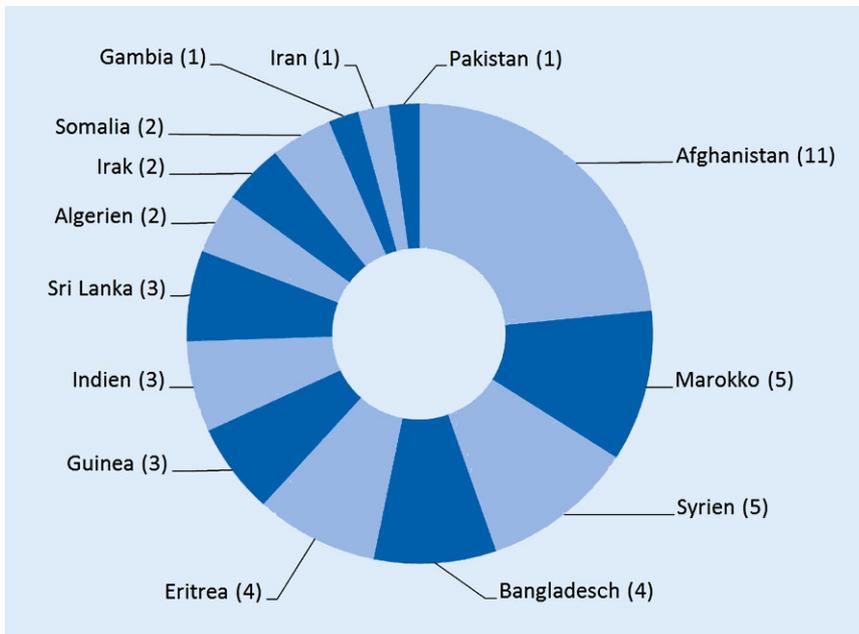


Abb. 1 ▲ Herkunftsländer der Betroffenen (n = 47)

gen zunächst sozialpädagogisch erfolgen sollte. Eine medizinische Untersuchung sollte „nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag des Flüchtlings oder – bei Verdacht auf Missbrauch – auf gerichtliche Anordnung vorgenommen werden“.

Sozialpädagogische Altersschätzungen werden auch als psychosoziale Altersschätzungen oder holistische Methode bezeichnet. Eine Beschreibung der holistischen Methode findet sich bei Eisenberg [6]:

Die holistische Methode ist sehr viel zeitaufwändiger als Röntgen und eine körperliche Untersuchung. Man muss mehrere Stunden einplanen, um einem jungen Flüchtling und seiner Geschichte gerecht werden zu können. Eine freundliche, ruhige Atmosphäre ist erforderlich, damit der junge Mensch seine Ängste vor dem „Untersuchungstermin“ ablegen und ohne Stress berichten kann. Mithilfe genauer Beobachtung und einiger Erfahrung gelingt es in einem ohne Zeitdruck geführten Gespräch, den kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklungsstand, die Bedürfnisse, die Glaubwürdigkeit und schließlich auch das Alter eines jungen Menschen einzuschätzen. Besser als ein einzelner Termin ist ein längerer Aufenthalt in einer „Clearing“-Einrichtung,

wo die UMF im Alltag von fachkundigen Mitarbeiter/innen erlebt und beobachtet werden können. Den Eindruck, den Sozialarbeiter/innen, Psycholog/innen und Betreuer/innen aus anderen Berufsgruppen dabei gewinnen, ist in Bezug auf das Alter zutreffender als jedes Röntgen- oder Genitaluntersuchungsergebnis.

Anzumerken ist, dass Genitalinspektionen im Rahmen von Altersbegutachtungen im Auftrag von Jugendämtern seit Inkrafttreten des §42f SGB VIII am 01.11.2015 untersagt sind.²

Das Ziel der vorliegenden Arbeit besteht darin, die Aussagekraft sozialpädagogischer Altersschätzungen zu analysieren. Hierfür wurden die Ergebnisse sozialpädagogischer Altersschätzungen mit den Resultaten forensischer Altersbegutachtungen, die auf der Grundlage der AGFAD-Empfehlungen durchgeführt worden waren, verglichen.

Material und Methoden

Zur Auswertung vorgelegen haben 47 Berichte verschiedener Jugendhilfeeinrichtungen über die von ihnen betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge,

die auch sozialpädagogische Altersschätzungen enthielten. Für die Auswertung wurden jeweils die Jugendhilfeeinrichtung, das Berichtsdatum, der Beobachtungszeitraum, das Geschlecht, angegebenes Alter und Herkunftsland des jungen Menschen, die aufgeführten psychosozialen Altersmerkmale mit ihren Ausprägungen, Einschätzungen zur Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit der Betroffenen sowie die Plausibilitätsbeurteilung des angegebenen Alters erfasst. In allen Fällen standen außerdem forensische Altersgutachten, die im Auftrag von Familiengerichten erstellt worden waren, zur Verfügung. Diesen Gutachten wurden Feststellungen zum Mindestalter und zum wahrscheinlichsten Alter der begutachteten Personen, Einschätzungen zu Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit der Betroffenen sowie Plausibilitätsbeurteilungen der angegebenen Alter entnommen.

Ergebnisse

Die sozialpädagogischen Altersschätzungen waren im Zeitraum 2013–2018 in 6 Jugendhilfeeinrichtungen erstellt worden. Alle jungen Menschen waren männlich. Die Herkunftsländer der Betroffenen zeigt **Abb. 1**. Durchschnittlich befanden sich die jungen Menschen zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts 40 Tage in den Jugendhilfeeinrichtungen. Die minimale Aufenthaltsdauer betrug 15, die maximale Aufenthaltsdauer 196 Tage.

In den Ausführungen der Berichte zur sozialpädagogischen Altersschätzung wurde eine Vielzahl von psychosozialen Merkmalen und Merkmalsausprägungen genannt. Die häufigsten Merkmale mit ihren Ausprägungen sind in **Tab. 1** aufgeführt. Von besonderem Interesse für die vorliegende Studie war die Frage, aufgrund welcher Merkmale Minderjährigkeit bezweifelt bzw. Volljährigkeit festgestellt wurde. Die betreffenden Fälle werden daher nachfolgend ausführlicher dargestellt.

In Fall 8 habe der Betroffene keinerlei Autonomiestreben gezeigt, was nach Ansicht der Betreuer eher für eine Minderjährigkeit sprechen würde. Auch habe es immer wieder Momente gegeben, in denen er wie ein kleines Kind

² BT-Drs.18/6392,S.21.

M. Hagen · S. Schmidt · E. Rudolf · A. Schmeling

Die Aussagekraft sozialpädagogischer Altersschätzungen im Vergleich zur forensischen Altersdiagnostik

Zusammenfassung

In der vorliegenden Studie sollte die Aussagekraft sozialpädagogischer Altersschätzungen im Vergleich zu forensischen Altersbegutachtungen, die entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik durchgeführt worden waren, analysiert werden. Hierfür wurden 47 Fälle ausgewertet, bei denen sowohl sozialpädagogische Altersschätzungen von in Jugendhilfeeinrichtungen betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen als auch forensische Altersgutachten zur Verfügung standen. In 44 Fällen, in denen die Einrichtungen von Minderjährigkeit ausgingen, bescheinigten die forensischen Altersgutachten in 12 Fällen zweifelsfreie

Volljährigkeit und in 24 weiteren Fällen wahrscheinliche Volljährigkeit. In 2 Fällen, in denen die Einrichtungen die Minderjährigkeit anzweifeln, wurden im Ergebnis der forensischen Altersbegutachtung in dem einen Fall zweifelsfreie Volljährigkeit und in dem anderen Fall wahrscheinliche Volljährigkeit festgestellt. In einem Fall, in dem die Einrichtung von Volljährigkeit ausging, wurde auf der Grundlage der forensischen Altersbegutachtung wahrscheinliche Volljährigkeit mit noch möglicher Minderjährigkeit attestiert. Objektivierbare psychosoziale Kriterien, mit denen Volljährigkeit zweifelsfrei festgestellt werden kann, ließen sich nicht erkennen. Es ist davon auszugehen, dass

der Anteil falsch-positiver Minderjährigkeitsfeststellungen bei sozialpädagogischen Altersschätzungen deutlich höher als bei forensischen Altersbegutachtungen ist. Ebenso scheint ein relevantes Risiko falsch-positiver Volljährigkeitsfeststellungen bei sozialpädagogischen Altersschätzungen zu bestehen. Es wurde geschlussfolgert, dass sozialpädagogische Altersschätzungen keine überzeugende Alternative zu forensischen Altersbegutachtungen darstellen.

Schlüsselwörter

Gutachten · Psychosoziale Altersschätzungen · Holistische Methode · Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge · Volljährigkeit

The significance of sociopedagogic age estimation in comparison to forensic age assessment

Abstract

In the present study the significance of sociopedagogic age estimations compared to forensic age assessments that were carried out according to the recommendations of the Study Group on Forensic Age Diagnostics was analyzed. For this purpose, 47 cases were evaluated in which both sociopedagogic age estimations of unaccompanied minor refugees cared for in youth welfare institutions and forensic age assessments were available. In 44 cases in which the institutions considered the refugees to be minors, forensic age assessments certified an age of majority beyond doubt in 12 cases and probable age

of majority in 24 other cases. In two cases in which the institutions questioned the age of minority, forensic age assessments certified an age of majority beyond doubt in one case and probable age of majority in the other case. In one case where the institution assumed that the young individual had reached the age of majority, forensic age assessment certified a probable age of majority with possible age of minority. It was not possible to identify objective psychosocial criteria that could be used to assess the age of majority beyond doubt. It can be assumed that the proportion of false positive findings concerning the

age of minority is significantly higher in sociopedagogic age estimations than in forensic age assessments. Furthermore, there appears to be a relevant risk of false positive age majority declarations in sociopedagogic age estimations. It was concluded that sociopedagogic age estimations are not a convincing alternative to forensic age assessments.

Keywords

Expert report · Psychosocial age estimation · Holistic method · Unaccompanied minor refugees · Age of majority

erschien. So habe er sich z. B. auf eine sehr kindliche Art und Weise gefreut und herumgealbert. Dies habe jedoch im Widerspruch zu seinem optischen Erscheinungsbild und den Momenten gestanden, in denen er nachdenklich, verunsichert und ernst gewirkt habe. In diesen Momenten sei der Betroffene eher älter erschienen. Zum optischen Erscheinungsbild wird ausgeführt, dass der Betroffene einen starken Bartwuchs habe und markante Gesichtszüge aufweise. Man habe weder Minder- noch Volljährigkeit ausschließen können.

In Fall 36 hätten Beobachtungen der Verhaltensweisen und des Kommunika-

tionsmusters des Betroffenen Hinweise erbracht, die sowohl seine Altersangabe von 17 Jahren bestätigten als auch Anzeichen dafür lieferten, dass er die Volljährigkeit bereits erreicht haben könnte. Als Hinweis auf typisch jugendliche Verhaltensmuster wurde sein altersgemäßes Sozialverhalten zu seinem Zimmernachbarn angeführt. Konkrete Anhaltspunkte für eine mögliche Volljährigkeit wurden im Bericht nicht genannt.

In Fall 47 ist dem Bericht zu entnehmen, dass der Betroffene in der Einrichtung ein sehr eigenständiges Leben geführt habe. Er habe die Betreuung durch die Mitarbeiter größtenteils nicht

gebraucht. Er habe seinen Lebensalltag so gestaltet, dass dies nicht konform mit den bestehenden Normen und Werten der Wohngruppe war. Der Betroffene habe lediglich Kontakt zu den Betreuern gesucht, wenn es um seine Wünsche und Vorstellungen ging, die er allein nicht umsetzen konnte. Sein politisches Wissen über sein Herkunftsland und die umliegenden Länder sei enorm gewesen und würde nicht dem Wissensstand eines 16-Jährigen entsprechen. In der Wohngruppe sei es dem Betroffenen gelungen, eine gewisse Machtposition über die Jugendlichen einzunehmen. Die Jugendlichen seien durch das Verhalten und

Tab. 1 Psychosoziale Merkmale und Merkmalsausprägungen sozialpädagogischer Altersschätzungen

Psychosoziales Merkmal	Anzahl	(%)	Merkmalsausprägungen (Mehrfachnennung möglich)	Anzahl	(%)
Verhalten im sozialen Umfeld	45	95,7	Zurückhaltend	18	40,0
			Freundlich	12	26,7
			Respektvoll	9	20,0
			Höflich	9	20,0
Kognitive Fähigkeiten/ Bildungsstand	41	87,2	Gute Auffassungsgabe	17	41,5
			Bemüht	5	12,2
			Wissbegierig	3	7,3
Motorik	40	85,1	Keine Auffälligkeiten	33	84,6
Körperbild/Identität	39	83,0	Gepflegtes Äußeres	26	66,7
			Kleidungsstil altersentsprechend	14	35,9
Zukunftsplanung	36	76,6	Keine Vorstellung	12	33,3
			Deutsch lernen	9	25,0
			Schulbesuch	4	11,1
Emotionen	35	74,5	Zurückhaltend	10	28,6
			Stabil	8	22,9
			Ruhig	7	20,0
			Kontrolliert	4	11,4
Moral	35	74,5	Durch Erziehung geprägt	9	25,0
			Durch Religion geprägt	8	22,2
			Respektvoll	3	8,3
Hilfsbedürftigkeit/Anliegen	31	66,0	Vorhanden	21	65,6
Ressourcen	30	63,8	Braucht noch viel Unterstützung	3	9,7
			Erhält viel Unterstützung	3	9,7
			Passt sich an	3	9,7

Anzahl Anzahl der Nennung in den ausgewerteten Berichten

die Art des Betroffenen eingeschüchtert worden. Bei den Mitarbeitern der Wohngruppe habe der Betroffene das Gefühl ausgelöst, dass es sich bei ihm um einen erwachsenen Mann handle, der sich die Vorzüge der Kinder- und Jugendhilfe zunutze mache, um einfacher an materielle Güter zu kommen und seine Grundbedürfnisse auf einfache Weise zu befriedigen. Das gesamte Verhalten des Betroffenen und sein Wissen über die Strukturen und Abläufe in der Kinder- und Jugendhilfe hätten darauf hingedeutet, dass er sich schon länger und sehr bewusst in diesem Umfeld bewege und durch seine sehr erwachsene und manipulative Art gelernt habe, diese Ressource des Sozialstaats für sich zu nutzen.

Die Ergebnisse zu den Altersaussagen der sozialpädagogischen Altersschätzungen und der forensischen Altersbegutachtungen zeigt [Tab. 2](#).

In 44 Fällen, in denen die Einrichtungen von Minderjährigkeit ausgingen, bescheinigten die forensischen Altersgutachten in 12 Fällen zweifelsfreie Volljährigkeit und in 24 weiteren Fällen wahrscheinliche Volljährigkeit. In 2 Fällen, in denen die Einrichtungen die Minderjährigkeit anzweifeln, wurden im Ergebnis der forensischen Altersbegutachtung in dem einen Fall zweifelsfreie Volljährigkeit und in dem anderen Fall wahrscheinliche Volljährigkeit festgestellt. In einem Fall, in dem die Einrichtung von Volljährigkeit ausging, wurde auf der Grundlage der forensischen Altersbegutachtung wahrscheinliche Volljährigkeit mit noch möglicher Minderjährigkeit attestiert.

Im Ergebnis der forensischen Altersbegutachtungen wurde in 13 Fällen Volljährigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt. In 12 dieser Fälle gingen die Einrichtungen von einer Minderjährigkeit der betreffenden Personen aus. In einem Fall erschien der

Einrichtung eine Minderjährigkeit zweifelhaft. In 26 weiteren Fällen kam das forensische Altersgutachten zu dem Ergebnis, dass die begutachtete Person mit überwiegender Wahrscheinlichkeit volljährig war. In 24 dieser Fälle gingen die Einrichtungen von einer Minderjährigkeit der betreffenden Personen aus. In einem Fall hielten die Einrichtungen die Minderjährigkeit für zweifelhaft, in einem weiteren Fall gingen sie von Volljährigkeit aus. In 8 Fällen wurde auf der Grundlage der forensischen Altersbegutachtungen bescheinigt, dass die begutachtete Person überwiegend wahrscheinlich minderjährig war. In allen diesen Fällen gingen auch die Einrichtungen von Minderjährigkeit aus.

In 32 Fällen wurde von den Einrichtungen die Plausibilität der Altersangaben der jungen Menschen beurteilt. In 31 Fällen wurden die eigenen Angaben für plausibel gehalten; in einem Fall wurde die Plausibilität verneint. Bei 17 fo-

Tab. 2 Ergebnisse zu den Altersaussagen der sozialpädagogischen Altersschätzungen und der forensischen Altersbegutachtungen

Lfd. Nr.	Angegebenes Alter (Jahre)	Sozialpädagogische Altersschätzungen		Forensische Altersbegutachtungen			
		Minderjährigkeit	Plausibilität, angegebenes Alter	Mindestalter (Jahre)	Wahrscheinlichstes Alter (Jahre)	Minderjährigkeit	Plausibilität, angegebenes Alter
1	15,4	Ja	Ja	<16	16	Möglich	Ja
2	16,7	Ja	Keine Angabe	21,6	>23	Nicht möglich	Nein
3	15,6	Ja	Keine Angabe	16,1	18	Möglich	Nein
4	16,3	Ja	Keine Angabe	19,7	23	Nicht möglich	Nein
5	16,8	Ja	Ja	19,7	22	Nicht möglich	Nein
6	17,6	Ja	Keine Angabe	<17	17–18	Möglich	Ja
7	15,4	Ja	Keine Angabe	16,1	17–18	Möglich	Nein
8	16,5	Zweifelhaft	Keine Angabe	16,4	18	Möglich	Ja
9	16,5	Ja	Keine Angabe	17,6	19–20	Möglich	Nein
10	15,7	Ja	Keine Angabe	16,1	19	Möglich	Nein
11	16,6	Ja	Keine Angabe	19,7	21	Nicht möglich	Nein
12	17,3	Ja	Ja	15,6	17–18	Möglich	Ja
13	17,1	Ja	Ja	16,1	21	Möglich	Ja
14	16,8	Ja	Ja	17,5	20	Möglich	Nein
15	17,1	Ja	Ja	19,7	20–21	Nicht möglich	Nein
16	16,3	Ja	Keine Angabe	21,6	>23	Nicht möglich	Nein
17	16,9	Ja	Ja	17,6	21	Möglich	Nein
18	15,6	Ja	Ja	17,5	20	Möglich	Nein
19	17,4	Ja	Ja	19,0	22	Nicht möglich	Nein
20	16,4	Ja	Ja	16,4	20	Möglich	Ja
21	15,4	Ja	Ja	15,6	17	Möglich	Nein
22	17,8	Ja	Ja	16,1	18	Möglich	Ja
23	14,0	Ja	Ja	<16	16	Möglich	Ja
24	15,6	Ja	Ja	<15	15	Möglich	Ja
25	16,9	Ja	Keine Angabe	17,6	19	Möglich	Nein
26	16,0	Ja	Keine Angabe	19,0	22	Nicht möglich	Nein
27	16,3	Ja	Ja	17,3	20	Möglich	Nein
28	16,5	Ja	Keine Angabe	16,1	>17	Möglich	Ja
29	17,8	Ja	Ja	17,6	20–21	Möglich	Ja
30	16,6	Ja	Ja	17,5	20	Möglich	Nein
31	16,2	Ja	Ja	17,6	21	Möglich	Nein
32	17,5	Ja	Ja	17,5	20	Möglich	Ja
33	16,6	Ja	Ja	17,6	20	Möglich	Nein
34	17,4	Ja	Ja	16,4	20	Möglich	Ja
35	15,8	Ja	Ja	16,1	16–17	Möglich	Nein
36	17,5	Zweifelhaft	Keine Angabe	19,0	23	Nicht möglich	Nein
37	16,8	Ja	Ja	17,1	18	Möglich	Nein
38	16,9	Ja	Ja	19,0	22	Nicht möglich	Nein

Tab. 2 (Fortsetzung)

Lfd. Nr.	Angegebenes Alter (Jahre)	Sozialpädagogische Altersschätzungen		Forensische Altersbegutachtungen			
		Minderjährigkeit	Plausibilität, angegebenes Alter	Mindestalter (Jahre)	Wahrscheinliches Alter (Jahre)	Minderjährigkeit	Plausibilität, angegebenes Alter
39	17,5	Ja	Ja	19,0	23	Nicht möglich	Nein
40	16,8	Ja	Ja	17,3	>21	Möglich	Nein
41	17,3	Ja	Ja	17,6	20–21	Möglich	Nein
42	17,5	Ja	Ja	19,0	23	Nicht möglich	Nein
43	17,2	Ja	Ja	16,1	18	Möglich	Ja
44	17,6	Ja	Ja	17,3	>21	Möglich	Ja
45	16,9	Ja	Ja	19,0	21	Nicht möglich	Nein
46	17,1	Ja	Keine Angabe	16,1	21	Möglich	Ja
47	17,1	Nein	Nein	16,1	18	Möglich	Ja

rensischen Altersbegutachtungen waren die Altersangaben der Betroffenen mit den Untersuchungsbefunden vereinbar; in 30 Fällen waren sie es nicht.

Diskussion

Da die tatsächlichen Alter der untersuchten Personen naturgemäß nicht bekannt sind, wurden in der vorliegenden Studie die Ergebnisse sozialpädagogischer Altersschätzungen mit den Resultaten forensischer Altersbegutachtungen, die auf der Grundlage der AGFAD-Empfehlungen durchgeführt worden waren, verglichen. Die methodischen Grundlagen und die Ergebnisse der in Münster im Zeitraum 2009–2018 durchgeführten forensischen Altersbegutachtungen wurden bereits an anderer Stelle ausführlich dargestellt [11]. Dieser Beitrag konnte sich daher auf die Ergebnisdarstellung der forensischen Gutachten beschränken.

Während die Altersdiagnosen der forensischen Gutachten auf der Feststellung definierter Entwicklungsstadien und der Verwendung evidenzbasierter Referenzstudien, mit denen den Stadien Alterswerte zugeordnet wurden, beruhten, schienen die Altersaussagen der sozialpädagogischen Altersschätzungen stark subjektiv geprägt zu sein. Insbesondere ließen sich keine nachvollziehbaren Kriterien erkennen, mit denen Volljährigkeit zweifelsfrei nachweisbar wäre. Der Eindruck fehlender objek-

tivierbarer Alterskriterien wird durch mehrere systematische Literaturrecherchen bestätigt, die zu dem Ergebnis kamen, dass keine evidenzbasierten Referenzstudien vorliegen, mit denen man psychosozialen Entwicklungsstadien ein chronologisches Alter zuordnen kann [5, 9, 24].

Als weitere Schwachpunkte sozialpädagogischer Altersschätzungen durch in den Einrichtungen der UMF tätige Betreuer benennen Hjern et al. [13] zum einen den Rollenkonflikt der Betreuer als parteiischer „Anwalt“ und gleichzeitig neutraler „Altersgutachter“ der UMF und zum anderen die von den UMF als unangenehm empfundene Beobachtungssituation in den Jugendhilfeeinrichtungen. Malmqvist et al. [17] weisen zudem darauf hin, dass Interviews zur Lebensgeschichte der UMF von diesen als (re-)traumatisierend erlebt werden können.

Exakte Altersbestimmungen sind nicht möglich. Für die Altersschätzungspraxis sind solche allerdings auch nicht erforderlich. Im gegenständlichen Kontext ist der zweifelsfreie Nachweis der Vollendung des 18. Lebensjahrs maßgeblich, wobei es dann unerheblich ist, ob der junge Mensch tatsächlich 19,5 oder 23,1 Jahre alt ist. In der Literatur besteht weitgehende Einigkeit dahingehend, dass aus juristischer und ethischer Sicht der Klassifizierung tatsächlich Volljähriger als minderjährig der Vorzug vor der Klassifizierung tatsächlich Minderjäh-

riger als volljährig zu geben ist [8, 16, 25, 27, 28]. Die Anwendung des Mindestalterkonzepts bei der forensischen Altersbegutachtung von UMF mit zweifelhaften Altersangaben führt dazu, dass praktisch alle als volljährig klassifizierten Personen tatsächlich volljährig sind, während einige der als möglicherweise minderjährig klassifizierten Personen tatsächlich volljährig sind. Gleichwohl sollte der Anteil falsch-positiver Minderjährigkeitsfeststellungen aus mehreren Gründen möglichst gering gehalten werden. So könnten Volljährige, die in Einrichtungen des Jugendamts untergebracht werden, mit den von ihnen mitgebrachten Problemen selbst eine Gefahr für das Wohl der dort wohnenden Kinder und Jugendlichen darstellen. Zudem fehlt das Geld, das Jugendämter für Erwachsene ausgeben, bei den Kindern und Jugendlichen. Wenn die begrenzten Ressourcen aus dem Kinder- und Jugendhilfeetat Personen zur Verfügung gestellt würden, die aufgrund ihres Alters keinen Anspruch darauf haben, würde das nicht nur einen Verstoß gegen das Gerechtigkeitsprinzip bedeuten, sondern könnte in Einzelfällen auch den Straftatbestand der Untreue erfüllen [1, 15, 25].

In der vorliegenden Studie wurde bei 13 der 47 Personen auf der Grundlage forensischer Altersbegutachtungen, die das Mindestalterkonzept angewendet haben, zweifelsfrei Volljährigkeit festgestellt. Dies bedeutet im

Umkehrschluss, dass bei 34 der 47 begutachteten Personen Minderjährigkeit möglich oder wahrscheinlich erschien. Auf der Grundlage der sozialpädagogischen Altersschätzungen wurden 44 von 47 Personen Minderjährigkeit bescheinigt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der Anteil falsch-positiver Minderjährigkeitsfeststellungen bei sozialpädagogischen Altersschätzungen deutlich höher als bei forensischen Altersbegutachtungen ist.

Aufgrund des Fehlens psychosozialer Kriterien, die einen zweifelsfreien Volljährigkeitsnachweis erlauben, besteht bei sozialpädagogischen Altersschätzungen zudem das Risiko falsch-positiver Volljährigkeitsfeststellungen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Fall 47 der vorliegenden Studie, bei dem auf der Grundlage einer sozialpädagogischen Altersschätzung Volljährigkeit attestiert wurde. Diese Volljährigkeitsannahme schien eher durch ein non-konformes Verhalten des Betroffenen als durch objektivierbare psychosoziale Alterskriterien begründet gewesen zu sein. Kirchhoff [15] hat in einem kritischen Kommentar zur ZEKO-Stellungnahme bereits darauf hingewiesen, dass für junge Menschen, die von Jugendämtern – um die eigene Überlastung zu begrenzen – fälschlicherweise für volljährig gehalten werden, die forensische Altersdiagnostik die letzte Chance des jungen Menschen darstellt, seine Minderjährigkeit nachzuweisen, und gefordert, dass man dieses letzte Mittel den jungen Menschen nicht aus der Hand schlagen sollte.

In der Vergangenheit wurden Minderjährigkeitsfeststellungen aufgrund psychosozialer Kriterien von vielen Gerichten zurückgewiesen. Diese reichten von Ausführungen zu „Verspieltheit, Albernheit und Ahnungslosigkeit betreffend Lebensführung“,³ „seelischer Reife“,⁴ „kindlicher Schüchternheit“⁵ und „geradezu kindlicher Freude“⁶ bis

hin zu Beobachtungen wie „Knabbern am Kapuzenband sowie Saugen und Lutschen an einem Finger“⁷. Das OLG Hamm stellte 2013 fest: „Soweit die Clearingeinrichtung [...] erklärt hat, dass Erscheinen und Verhalten auf eine mittlere Adoleszenzphase (15 Jahre–17 Jahre) hindeuteten, führt diese auf wohlwollender Beobachtung beruhende Einschätzung zu keinem derart eindeutigen Ergebnis, dass Zweifel an einer noch bestehenden Minderjährigkeit nicht in Betracht kommen. Dasselbe gilt für die auf der Altersangabe und dem äußeren Erscheinungsbild des Betroffenen beruhende Einschätzung des Jugendamtes, zumal das Amtsgericht anhand dieser Kriterien nicht auf dessen Minderjährigkeit hat schließen können.“⁸ Das OLG Hamm ergänzte 2014, dass grundsätzlich „die Altersbestimmung allein auf die Beurteilung des Verhaltens, der sozialen Kompetenz und der Orientierung in der Gruppe zu stützen, wie der Beschwerdeführer das will, keine ausreichende Tatsachengrundlage zur Verfügung stellt“.⁹ Im Gegensatz dazu werden von der Rechtsprechung forensische Altersbegutachtungen nach den Empfehlungen der AGFAD zur Altersdiagnostik unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge als rechtlich zulässige, valide und zumutbare Methode anerkannt [1].

Fazit

Die Analyse sozialpädagogischer Altersschätzungen ließ keine objektivierbaren psychosozialen Kriterien erkennen, mit denen Volljährigkeit zweifelsfrei festgestellt werden kann. Auf der Grundlage eines Vergleichs sozialpädagogischer Altersschätzungen mit forensischen Altersbegutachtungen ist davon auszugehen, dass der Anteil falsch-positiver Minderjährigkeitsfeststellungen bei sozialpädagogischen Altersschätzungen deutlich höher als bei forensischen Altersbegutachtungen ist. Ebenso scheint ein relevantes Risiko falsch-positiver Volljährigkeitsfeststellungen bei sozi-

alpädagogischen Altersschätzungen zu bestehen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sozialpädagogische Altersschätzungen keine überzeugende Alternative zu forensischen Altersbegutachtungen darstellen.

Korrespondenzadresse

Prof. Dr. med. A. Schmeling
Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum
Münster
Röntgenstr. 23, 48149 Münster, Deutschland
andreas.schmeling@ukmuenster.de

Funding. Open Access funding provided by Projekt DEAL.

Einhaltung ethischer Richtlinien

Interessenkonflikt. M. Hagen, S. Schmidt, E. Rudolf und A. Schmeling geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Für diesen Beitrag wurden von den Autoren keine Studien an Menschen oder Tieren durchgeführt. Für die aufgeführten Studien gelten die jeweils dort angegebenen ethischen Richtlinien.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Literatur

1. Befurt L, Kirchhoff G, Rudolf E, Schmeling A (2020) Juristische Aspekte der forensischen Altersdiagnostik auf der Grundlage des § 42f SGB VIII. Rechtsmedizin. <https://doi.org/10.1007/s00194-020-00392-2>
2. Bleka Ø, Rolseth V, Dahlberg PS, Saadé A, Saadé M, Bachs L (2019) BioAlder: a tool for assessing chronological age based on two radiological methods. *Int J Legal Med* 133:1177–1189

³ OLG Hamm vom 13.03.2006, 4 UF 35/06.

⁴ OVG Nordrhein-Westfalen vom 13.11.2014, 12 B 1280/14.

⁵ OVG Berlin-Brandenburg vom 13.07.2009, OVG 3 S 24.09.

⁶ OLG Braunschweig vom 20.03.2013, 2 UF 91/12.

⁷ OVG Bremen vom 06.11.2018, 1 B 184/18.

⁸ OLG Hamm vom 22.08.2013, II-1 UF 137/13.

⁹ OLG Hamm vom 25.02.2014, 1 UF 213/13.

3. De Tobel J, Parmentier GIL, Phlypo I, Descamps B, Neyt S, Van De Velde WL, Politis C, Verstraete KL, Thevissen PW (2019) Magnetic resonance imaging of third molars in forensic age estimation: comparison of the Ghent and Graz protocols focusing on apical closure. *Int J Legal Med* 133:583–592
4. Dettmeyer R (2010) Zur Altersfeststellung in behördlichen Verfahren – Anmerkungen zu Entschliefungen des Deutschen Ärztetages. *Rechtsmedizin* 20:120–121
5. Ding KY, Mosdøl A, Staumann GH, Vist GE (2018) Age estimation in adolescents and young adults by psychological assessment of maturity: a systematic review. <https://www.fhi.no/globalassets/dokumenterfiler/rapporter/2018/age-estimation-in-adolescents-and-young-adults-by-psychological-assessment-of-maturity-report-2018.pdf>. Zugegriffen: 5. Mai 2020
6. Eisenberg W (2016) Altersschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF). *Sozialmagazin* 1 (Sonderbd):100–113
7. Eurostat (2020) Immigration by age and sex. https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_imm8&lang=en. Zugegriffen: 5. Mai 2020
8. Garamendi PM, Landa MI, Ballesteros J, Solano MA (2005) Reliability of the methods applied to assess age minority in living subjects around 18 years old. A survey on a Moroccan origin population. *Forensic Sci Int* 154:3–12
9. Gelbrich G, Gelbrich B (2017) Science, ethics and demagogy: on recent attacks against forensic age estimation in Germany. *J Forensic Odontostomatol* 35(Suppl 1):35–36
10. Guo YC, Chu G, Olze A, Schmidt S, Schulz R, Ottow C, Pfeiffer H, Chen T, Schmeling A (2018) Application of age assessment based on the radiographic visibility of the root pulp of lower third molars in a northern Chinese population. *Int J Legal Med* 132:825–829
11. Hagen M, Schmidt S, Schulz R, Vieth V, Ottow C, Olze A, Pfeiffer H, Schmeling A (2020) Forensic age assessment of living adolescents and young adults at the Institute of Legal Medicine, Münster, from 2009 to 2018. *Int J Legal Med* 134:745–751
12. Haglund M, Mörnstad H (2019) A systematic review and meta-analysis of the fully formed wisdom tooth as a radiological marker of adulthood. *Int J Legal Med* 133:231–239
13. Hjærn A, Brendler-Lindqvist M, Norredam M (2012) Age assessment of young asylum seekers. *Acta Paediatr* 101:4–7
14. Hou Y, Li M, Olze A, Schmidt S, Schulz R, Pfeiffer H, Chen T, Guo Y, Schmeling A (2019) Dental age estimation using degenerative changes in lower premolars in a northern Chinese population. *Rechtsmedizin* 29:407–414
15. Kirchhoff G (2017) Sind medizinische Untersuchungen zur Altersschätzung unethisch? https://www.dgrm.de/fileadmin/PDF/AG_FAD/Kirchhoff_Kommentar_ZEKO.pdf. Zugegriffen: 5. Mai 2020
16. Kirchhoff G (2020) 42f SGB VIII Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung. In: Nellissen G, Luthe EW (Hrsg) *juris PraxisKommentar SGB VIII*. juris, Saarbrücken
17. Malmqvist E, Furberg E, Sandman L (2018) Ethical aspects of medical age assessment in the asylum process: a Swedish perspective. *Int J Legal Med* 132:815–823
18. Metsäniitty M, Waltimo-Sirén J, Ranta H, Fieus S, Thevissen P (2019) Dental age estimation in Somali children and sub-adults combining permanent teeth and third molar development. *Int J Legal Med* 133:1207–1215
19. Parzeller M (2011) Rechtliche Aspekte der forensischen Altersdiagnostik. *Rechtsmedizin* 21:12–21
20. Parzeller M (2015) Juristische Aspekte der forensischen Altersdiagnostik. *Rechtsprechung-Update* 2010–2014. *Rechtsmedizin* 25:21–29
21. Ritz-Timme S, Schneider PM, Mahlke NS, Koop BE, Eickhoff SB (2018) Altersschätzung auf Basis der DNA-Methylierung. *Rechtsmedizin* 28:202–207
22. Rudolf E (2014) Entschliefungen Deutscher Ärztetage über die forensische Altersdiagnostik. *Rechtsmedizin* 24:459–466
23. Rudolf E, Kramer J, Schmidt S, Vieth V, Winkler I, Schmeling A (2018) Intraindividual incongruences of medially ossifying clavicles in borderline adults as seen from thin-slice CT studies of 2595 male persons. *Int J Legal Med* 132:629–636
24. Swedish Agency for Health Technology Assessment and Assessment of Social Services (2016) Nonradiological methods for age assessment. <https://www.sbu.se/contentassets/d3aa8b5432e549a8be69362f0e2ae23d/non-radiological-methods-for-age-assessment.pdf>. Zugegriffen: 5. Mai 2020
25. Schmeling A (2018) Die aktuelle medizinethische Debatte über forensische Altersdiagnostik bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. https://www.dgrm.de/fileadmin/PDF/AG_FAD/masterarbeit_schmeling.pdf. Zugegriffen: 5. Mai 2020
26. Schmeling A, Grundmann C, Fuhrmann A, Kaatsch HJ, Knell B, Ramsthaler F, Reisinger W, Riepert T, Ritz-Timme S, Rösing FW, Röttscher K, Geserick G (2008) Criteria for age estimation in living individuals. *Int J Legal Med* 122:457–460
27. Schmeling A, Dettmeyer R, Rudolf E, Vieth V, Geserick G (2016) Forensic age estimation: methods, certainty, and the law. *Dtsch Arztebl Int* 113:44–50
28. Thevissen PW, Kvaal SI, Willems G (2012) Ethics in age estimation of unaccompanied minors. *J Forensic Odontostomatol* 30:584–5102
29. Uys A, Bernitz H, Pretorius S, Steyn M (2018) Estimating age and the probability of being at least 18 years of age using third molars: a comparison between Black and White individuals living in South Africa. *Int J Legal Med* 132:1437–1446
30. Wittschieber D, Ottow C, Vieth V, Küppers M, Schulz R, Hassu J, Bajanowski T, Püschel K, Ramsthaler F, Pfeiffer H, Schmidt S, Schmeling A (2015) Projection radiography of the clavicle: still recommendable for forensic age diagnostics in living individuals? *Int J Legal Med* 129:187–193
31. Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer (2016) Medizinische Altersschätzung bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen. *Dtsch Arztebl* 113:A–1726

Autoren WERKSTATT

GRATIS

Ein Service für Autoren von Springer Medizin

Fortbildungen für Autoren und Gutachter

Die ersten Veröffentlichungen sind für jeden Mediziner ein wichtiger Schritt in seiner Karriere als Wissenschaftler. Wissenschaftliche Artikel sind entscheidend dafür, dass die eigene Arbeit in der Community wahrgenommen wird. Es geht darum, die eigenen Ideen national und international auszutauschen und sicherzustellen, dass die Ergebnisse Wirkung erzielen. Die Online-Kurse der Autorenwerkstatt helfen, sich leicht einen Überblick über das Schreiben, Einreichen, Begutachten und Veröffentlichen eines Manuskripts zu verschaffen.

5 Online-Kurse zu den wichtigsten Standards des wissenschaftlichen Publizierens:

- Wie verfasse ich ein Manuskript?
- Writing in English für deutschsprachige Autoren
- Wie funktionieren Publikation und Begutachtung?
- Anleitung zur Open-Access-Veröffentlichung
- Leitfaden zur Peer-Review-Begutachtung

Für alle, die auf SpringerMedizin.de registriert sind!

Jetzt gratis fortbilden unter www.springermedizin.de/autorenwerkstatt/